

**Hausordnung
der
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
Academy of Fine Arts
vom 13. Oktober 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat das Rektorat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig die folgende Hausordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten und Zugang zur Hochschule
- § 4 Allgemeine Pflichten

Teil II Nutzung der Gebäude, Räume und des Inventars

- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Ausgabe von Transpondern
- § 7 Genehmigungspflichtige Handlungen
- § 8 Unzulässige Handlungen

Teil III Nutzung der Freiflächen

- § 9 Nutzung der Freiflächen durch Fahrzeuge

Teil IV Verhalten in besonderen Situationen

- § 10 Fundsachen
- § 11 Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen
- § 12 Verhalten im Not- und Schadensfall

Teil V Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung

- § 13 Ahndung von Verstößen
- § 14 Haftung

Teil VI Schlussbestimmungen

- § 15 Informationspflichten
- § 16 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle der der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (im folgenden HGB Leipzig) zur Nutzung übertragenen Gebäude, Gebäudeteile, Diensträume, Liegenschaften sowie die dazu gehörigen Verkehrsflächen und Außenanlagen einschließlich Wege, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen.

(2) Sie gilt für alle Personen, die sich in den Einrichtungen der HGB Leipzig aufhalten (im folgenden Nutzerinnen/Nutzer genannt). Sie gilt auch für Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer der HGB Leipzig und des Staatsbetriebes Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (nachfolgend SIB).

(3) Mit Betreten der in Absatz 1 genannten Bereiche erkennt jede Nutzerin/jeder Nutzer diese Hausordnung als verbindlich an. Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Unternehmen, deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig sind.

(4) In angemieteten Liegenschaften, Gebäuden und Räumen gilt die Hausordnung der Vermieterin/des Vermieters. Ergänzend findet die Hausordnung der HGB Leipzig Anwendung, soweit sie der Hausordnung der Vermieterin/des Vermieters nicht widerspricht.

(5) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG von der Rektorin/dem Rektor ausgeübt.

(2) Die Rektorin/der Rektor überträgt darüber hinaus mit dieser Ordnung das Hausrecht an folgende Hausrechtsbeauftragten:

1. die Prorektorinnen/die Prorektoren und die Kanzlerin/den Kanzler für die gesamte Hochschule,
2. die Leiterin/den Leiter des Sachgebietes Organisation/Innerer Dienst bzw. die von der Sachgebietsleitung Beauftragten für die gesamte Hochschule,
3. die (stellvertretenden) Geschäftsführenden Professorinnen/Professoren für die Räume der Fachgebiete, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,

4. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen, deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die technischen Werkstattdirektorinnen/Werkstattdirektor für die der jeweiligen Zentralen Einrichtung zugewiesenen Räume,
5. die Lehrenden jeweils für den Raum und den Zeitraum, in dem sie eine (Lehr)Veranstaltung durchführen,
6. die Leiterinnen/Leiter während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule oder während der Abnahme von Prüfungen für den jeweiligen Raum,
7. den von der HGB Leipzig beauftragten Wach- und Sicherheitsdienst für die gesamte Hochschule.

Die Hausrechtsbeauftragten können das ihnen zustehende Hausrecht im Einzelfall übertragen.

(3) Die Ausübung des Hausrechts kann durch die Rektorin/den Rektor entzogen oder weiteren Personen übertragen werden. Dies ist dem Personalrat mitzuteilen.

(4) Bei Veranstaltungen kann die Ausübung des Hausrechts im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen an Dritte übertragen werden.

(5) Zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Hausordnung sind die Hausrechtsbeauftragten gegenüber allen sich im jeweiligen Gebäudeteil befindenden Personen weisungsbefugt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gefährden oder beeinträchtigen, aus dem jeweiligen Gebäudeteil zu verweisen und erforderlichenfalls ein Hausverbot auszusprechen. Ein Hausverbot mit Wirkung von mehr als einem Tag darf nur durch die Rektorin/den Rektor ausgesprochen werden.

(6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/dem Rektor oder deren/dessen Stellvertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(7) Eine Übertragung des Hausrechts auf künstlerische/wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie Studierende ist nicht zulässig.

§ 3

Öffnungszeiten und Zugang zur Hochschule

(1) Die Zeiten, in denen die Liegenschaften und Gebäude der HGB Leipzig zugänglich sind, werden vom Rektorat festgelegt. Sie können auf der Internetseite der HGB Leipzig eingesehen werden.

(2) Mitgliedern und Angehörigen der HGB Leipzig kann im Einzelfall bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und Bestätigung desselben durch die/den (stellvertretende/n) Geschäftsführende/n Professorin/Professor oder die Leiterin/den Leiter der

Zentralen Einrichtung auf Antrag der Zugang auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet werden. Der Antrag ist rechtzeitig im Sachgebiet Organisation/Innerer Dienst einzureichen. Studierende und Angehörige haben dabei gegenüber dem Sachgebiet Organisation/Innerer Dienst eine private Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die Sachgebietsleitung Organisation/Innerer Dienst im Auftrag der Rektorin/des Rektors.

(3) Mitglieder und Angehörige der HGB Leipzig, denen gemäß Absatz 2 der Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten gestattet wird, sind nicht berechtigt, weiteren Personen den Zugang zur Hochschule zu ermöglichen.

§ 4 Allgemeine Pflichten

(1) Alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Ordnung aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass der friedliche und respektvolle Umgang der Nutzerinnen/Nutzer der HGB Leipzig miteinander nicht gefährdet oder gestört wird und dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sollen der Lehr-, Forschungs- und Studienbetrieb, der allgemeine Dienstbetrieb der HGB Leipzig und die Durchführung genehmigter Veranstaltungen ohne Beeinträchtigungen erfolgen können.

(2) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

(5) Alle Nutzerinnen/Nutzer der HGB Leipzig haben dazu beizutragen, dass Unfälle und Schäden jeglicher Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung vermieden bzw. gemindert und alle technischen Anlagen bestimmungsgemäß genutzt werden.

(6) Technische Störungen, bauliche Schäden, festgestellte Mängel, Diebstähle, Einbrüche, Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Sachgebiet Organisation/Innerer Dienst anzuzeigen.

Teil II Nutzung der Gebäude, Räume und des Inventars

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und nur gemäß ihrer Bestimmung zu nutzen. Insbesondere der Umgang mit technischen Anlagen hat umsichtig und sachgemäß zu erfolgen. Das Entfernen oder Austauschen

von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Aussonderung bzw. Umsetzung von Gegenständen nach den Regeln der Beschaffungsordnung ist davon ausgenommen. Erforderliche Veränderungen an Gebäuden, technischen Anlagen und Freiflächen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung des Sachgebietes Organisation/Innerer Dienst zulässig. Nutzungsänderungen von Räumen bedürfen der Zustimmung des Rektorates.

(2) Wer mit Strom, Gas, Feuer, Gefahrstoffen oder mit Anlagen oder Geräten umgeht, von denen Gefährdungen ausgehen können, muss die gebotene Sorgfalt walten lassen und einschlägige Sicherheitsbestimmungen sowie Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen beachten. In Werkstätten und sonstigen speziellen Räumen sind die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen und die dort geltenden Nutzungsordnungen einzuhalten. Entsprechend gekennzeichnete Räume, Flächen und Anlagen (z.B. Heizungsräume, Aufzugstechnik, Serverräume, Dachflächen) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

(3) In sämtlichen Liegenschaften und Gebäuden ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Alle Mitglieder und Angehörige der HGB Leipzig haben auf einen umsichtigen und sparsamen Umgang mit den Ressourcen einschließlich Wasser und Energie zu achten. Die Arbeit des Reinigungspersonals darf nicht erschwert werden. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen. Das Mitbringen von privaten Müll und Wertstoffen zur Entsorgung durch die HGB Leipzig ist untersagt.

(4) Flucht- und Rettungswege sowie Treppenhäuser dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden und sind ständig frei zu halten. Studienarbeiten, -werkzeuge und -materialien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und auf den entsprechenden Lagerflächen aufbewahrt werden. Werden diese Gegenstände ohne Genehmigung an anderer Stelle gelagert, muss mit ihrer Entfernung und erforderlichenfalls mit einer für die Eigentümerin/den Eigentümer kostenpflichtigen Entsorgung gerechnet werden.

(5) Die Nutzerinnen/Nutzer der Räume sind für das ordnungsgemäße Verlassen der Räume verantwortlich. Dazu gehört insbesondere das Verschließen der Fenster, das Einrollen äußerer Sonnenschutzrollos, das Löschen des Lichts und das Ausschalten der Elektrogeräte. Zur Sicherung gegen Diebstahl und unbefugtes Betreten sind die Räume beim – auch kurzzeitigen – Verlassen stets abzuschließen.

(6) Wertgegenstände und vertrauliche Unterlagen sind unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene oder beschädigte persönliche (Wert-)Sachen (einschließlich Kunstgegenstände) und Geld übernimmt die HGB Leipzig keine Haftung.

(7) Bis zur Beendigung des Studiums oder des Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses müssen alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Bei zurückgelassenen Gegenständen geht die Hochschule davon aus, dass die Eigentumsansprüche aufge-

geben worden sind und wird über diese Gegenstände selbst verfügen. Dadurch eventuell entstehende Kosten werden der/dem früheren Eigentümerin/Eigentümer auf-erlegt.

(8) Die Liegenschaften und Gebäude der HGB Leipzig dürfen von unbefugten Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Das Übernachten in Gebäuden oder Liegenschaften der HGB Leipzig ist untersagt.

§ 6

Ausgabe von Transpondern

(1) Die HGB Leipzig verfügt über ein mechatronisches Schließsystem. Der Zugang zu den Gebäuden und Räumen erfolgt mittels eines Transponders.

(2) Die Transponder für Unterrichtsräume werden an die Studierenden nur gegen Vorlage eines gültigen Studierendenausweises übergeben. Die Freischaltung erfolgt für das jeweils laufende Semester. Die Ausgabe von Transpondern an Studierende und Angehörige der Hochschule erfolgt nur bei gleichzeitiger Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 25,00 €.

(3) Die Beschäftigten der HGB Leipzig erhalten die Zugangsberechtigung für die ihnen jeweils zur Nutzung zugewiesenen Räume.

(4) Berechtigte Personen zum Führen eines Haupttransponders sind:

1. die Rektorin/der Rektor,
2. die Kanzlerin/der Kanzler,
3. die Leitung des Sachgebietes Organisation/Innerer Dienst,
4. die/der technische Angestellte sowie deren/dessen Stellvertretung,
5. das Personal des Wachdienstes und der Reinigungsfirma, soweit erforderlich.

(5) Berechtigte Personen zum Führen eines Transponders für die Außentüren sind:

1. die Prorektorinnen/die Prorektoren,
2. die/der Geschäftsführende Professorin/Professor sowie deren/dessen Stellvertretungen.

(6) Berechtigte Personen zum Führen eines Transponders für die Tore zu den Höfen sind:

1. die Leiterinnen/Leiter der technischen Werkstätten,
2. Parkberechtigte.

(7) Bei Verlust eines Transponders ist Schadensersatz zu leisten.

(8) Über eine im Einzelfall notwendige Erweiterung des Berechtigtenkreises entscheidet die Leitung des Sachgebietes Organisation/Innerer Dienst.

§ 7

Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die/den jeweils zuständige/zuständigen Hausrechtsbeauftragte/Hausrechtsbeauftragten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen mit Ausnahme von privaten Kleinanzeigen und Aushängen an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln/Flächen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufs von Waren und Ähnlichem,
4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. die Durchführung von Befragungen, ausgenommen für Zwecke von Studium und Lehre,
6. Foto-, Film, Fernseh- und Tonaufnahmen, ausgenommen für unmittelbare Zwecke von Studium und Lehre,
7. das Benutzen privater netzbetriebener elektrischer Geräte.

(2) Handlungen nach Absatz 1 Ziff. 7 bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige und der Genehmigung durch die Sachgebietsleitung Organisation/Innerer Dienst. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geräte der VDE-Norm entsprechen, ordnungsgemäß angeschlossen sind und die erforderlichen Wiederholungsprüfungen für ortsveränderliche elektrische Anlagen nachgewiesen werden.

(3) Die Überlassung und Vermietung von Räumen bzw. Flächen der Hochschule sowie die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Lehre, Forschung und künstlerischer Praxis richtet sich nach der entsprechenden Richtlinie der Hochschule.

§ 8

Unzulässige Handlungen

Unzulässige Handlungen sind insbesondere:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen für Rettungskräfte,
2. das Zustellen, Entfernen, Beschädigen oder unbefugte Benutzen von Feuerlöscher- und anderen Notfalleinrichtungen,
3. das Rauchen in den Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, offenes Feuer in den Gebäuden (z.B. Kerzen, Teelichter) sowie das Zubereiten von warmen Speisen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume,
4. der Handel und Konsum von illegalen Substanzen,

5. die Verwendung von Kennzeichen oder Symbolen mit verfassungswidrigem, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten,
7. das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Scootern und ähnlichem innerhalb von Gebäuden,
8. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichem,
9. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen, z.B. durch Besprühen,
10. eine Lärmbelästigung und übermäßige Beschallung,
11. eine Störung der Kommunikationsinfrastruktur (z.B. WLAN-Betrieb)
12. das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in Hochschulgebäuden, ausgenommen Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde. Auch das Mitbringen von Tieren an den Arbeits- oder Studienplatz ist grundsätzlich unzulässig. Auf Antrag kann die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts oder die/der Hausrechtsbeauftragte gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eine Genehmigung erteilen, soweit eine Störung des Arbeits- oder Studienklimas ausgeschlossen ist. Bei auftretenden Beschwerden kann eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden. Hunde sind beim Betreten des Gebäudes oder Passieren des Hochschulgeländes anzuleinen. Im Gebäude haben Hunde zusätzlich einen Maulkorb zu tragen.
13. eine parteipolitische Betätigung sowohl auf den Hochschulgrundstücken, als auch in den Gebäuden der Hochschule. Das Neutralitätsgebot ist einzuhalten. Für Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu Ämtern und Gremien der HGB Leipzig gelten die hierfür jeweils bestehenden gesonderten Regelungen.
14. eine illegale Abfallbeseitigung,

Teil III Nutzung der Freiflächen

§ 9 Nutzung von Freiflächen durch Fahrzeuge

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), finden auf dem gesamten Gelände der HGB Leipzig Anwendung und werden für verbindlich erklärt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 7 km/h festgesetzt.

(2) Ein- und Ausfahrten, Feuerwehrezufahren und -aufstellflächen sowie Fluchtwege sind stets frei zu halten.

(3) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen für Berechtigte zulässig. Ein kurzzeitiges Befahren des Hofes zum Be- und Entladen ist

gestattet. Dabei darf das Kraftfahrzeug nur so abgestellt werden, dass keine Behinderung eintritt. Unmittelbar nach den Be- bzw. Entladevorgang ist das Fahrzeug vom Hof zu entfernen.

(4) Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Scootern und Motorrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Abstellen an Handläufen und Geländern ist nicht zulässig.

(5) Fahrzeuge jeglicher Art, die widerrechtlich, verkehrsbehindernd oder die Sicherheit gefährdend abgestellt wurden, können auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt oder entfernt werden. Zuvor sind zumutbare Maßnahmen zur Ermittlung der Halterin/des Halters einzuleiten, um den Verstoß zu beenden. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(6) Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Gelände der HGB Leipzig geschieht auf eigene Gefahr. Haftungs- oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Hochschule oder dem Freistaat Sachsen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(7) Das Laden privater Elektrofahrzeuge ist nicht erlaubt.

Teil IV Verhalten in besonderen Situationen

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich in der Zentrale der HGB Leipzig, im Gebäude Wächterstraße 11 oder beim Wachschutz abzugeben. Fundsachen werden bis zu sechs Monate aufbewahrt und nach Ablauf der Frist verwertet.

§ 11 Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen

(1) Wird ein Einbruch, ein Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung festgestellt, sind unverzüglich die/der unmittelbare Vorgesetzte oder die/der für Studierende zuständige Professorin/Professor sowie das Sachgebiet Organisation/Innerer Dienst oder der Wachschutz zu informieren.

(2) Wer eine strafbare Handlung erkennt oder von einer solchen betroffen ist, informiert unabhängig von der Meldung im Haus das zuständige Polizeirevier bzw. die nächste Polizeidienststelle. Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Tatort zu beaufsichtigen oder abzusperren, um vorhandene Spuren sichern zu können.

§ 12

Verhalten im Not- und Schadensfall

Im Not- und Schadensfall ist nach dem in der Anlage befindlichen Alarmplan vorzugehen. Einzelheiten zum Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind der Brandschutzordnung zu entnehmen.

Teil V

Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung

§ 13

Ahndung von Verstößen

(1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:

1. Ermahnung,
2. Verweis aus den Gebäuden und von den Freiflächen,
3. Hausverbot.

(2) Strafanzeigen und Strafanträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechts gestellt werden, obliegen der Rektorin/dem Rektor oder den durch die Rektorin/den Rektor beauftragten Personen.

(3) Bei Verstößen nach Abs. 1, sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie beim Versagen von Genehmigungen ist das Rektorat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Haftung

Die HGB Leipzig und/oder der Freistaat Sachsen haften nicht für Schäden, die der Nutzerin/dem Nutzer infolge der Missachtung der Regelungen der Hausordnung, der Unter- oder Anweisungen von Lehr- und Aufsichtspersonen einschließlich Hausrechtsbeauftragten sowie bei Verstößen gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule entstehen. Ansprüche gegen die HGB und oder den Freistaat Sachsen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis entstehen, bleiben davon unberührt. Wer gegen Regelungen der Hausordnung, die Unter- oder Anweisungen von Lehr- oder Aufsichtspersonen einschließlich Hausrechtsbeauftragten sowie gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und Ordnungen fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, ist nach den Regelungen des § 823 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens der Hochschule und Dritten gegenüber verpflichtet. Für Beschäftigte gelten die tarifrechtlichen beziehungsweise beamtenrechtlichen Haftungsbeschränkungen.

Teil VI
Schlussbestimmungen

§ 15
Informationspflichten

Hochschulmitglieder und -angehörige sind spätestens bei Beginn der Tätigkeit bzw. bei Aufnahme des Studiums auf die Hausordnung hinzuweisen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der HGB Leipzig gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 1. September 2020 in der Fassung vom 11. Mai 2021 bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 10. November 2005 in der Fassung vom 24. April 2007 außer Kraft.

Leipzig, 13. Oktober 2021

Thomas Locher
Rektor